



KOA 1.472/22-018

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der Radio Zwei Privatradios GmbH (FN 280000s) wird die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im dort beiliegenden technischen Anlageblatt beschriebenen Funkanlage gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF. BGBl. I. Nr. 180/2022, dahingehend geändert, dass ein geänderter überregionaler und lokaler RSD-PI-Code wie im technischen Anlageblatt ersichtlich vergeben wird.

Die Beilage 1. bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheids.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.12.2022 beantragte die Radio Zwei Privatradios GmbH (vormals Welle 1 Graz der Rocksender GmbH und in Folge: die Antragstellerin) die Änderung der mit Bescheid vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, zugeordneten RSD-PI-Codes.

Am 21.12.2022 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Der Amtssachverständige erstattete sein Gutachten am selben Tag.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „GRAZ 104,6 MHz“ unter Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“. Im Zuge dieser Zulassung wurde der Antragstellerin auch ein RSD-PI-Code zugeordnet.



Nunmehr beantragt die Antragstellerin die Zuordnung des überregionalen RSD-PI-Codes AC 47 (hex) und des lokalen RSD-PI-Codes A 947 (hex).

Der Antrag ist fernmeldetechnisch realisierbar.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf dem zitierten Bescheid und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur beantragten Änderung, zur technischen Realisierbarkeit sowie zu den demnach zu vergebenden RDS-PI-Codes beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 21.12.2022.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria

Es sind keine Umstände ersichtlich, die einer Bewilligung der beantragten Änderungen durch die KommAustria nach diesen Bestimmungen entgegenstehen würden.

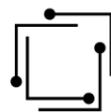
Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, kann gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, die weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder



mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.472/22-018“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. Dezember 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.472/22-018

1	Name der Funkstelle	GRAZ 8						
2	Standortbezeichnung	Eisenberg						
3	Lizenzinhaber	Radio Zwei Privatradios GmbH						
4	Senderbetreiber	w.o.						
5	Sendefrequenz in MHz	104,6						
6	Programmname	*88.6*						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E30 59	47N00 41	WGS84				
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	440						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	45,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,6						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	26,8						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0						
15	Polarisation	V						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	25,0	24,1	23,0	21,7	20,2		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	17,2	16,0	15,1	14,6	14,4		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	14,3	14,3	14,3	14,4	14,6		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	16,0	17,2	18,7	20,2	21,7		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	24,1	25,0	25,7	26,1	26,5		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	26,8	26,8	26,7	26,5	26,1		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikationsendleinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D	Land	Bereich	Programm				
		A hex	9 hex	47 hex				
19	Technische Bedingungen für: Technische Bedingungen für: Technische Bedingungen für: Technische Bedingungen für:	A hex	C hex	47 hex				
		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1						
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2						
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5						
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein						
22	Bemerkungen							